

## **Kurzkonzept zur Einführung einer landesweit gültigen Ehrenamtskarte**

### **Für den Erhalt der Ehrenamtskarte gelten folgende Voraussetzungen:**

1. Der zeitliche Mindestaufwand des ehrenamtlichen Engagements beträgt fünf Stunden pro Woche beziehungsweise 250 Stunden im Jahr.
2. Die Mindestdauer des ehrenamtlichen Engagements beträgt drei Jahre. Ausgenommen sind Jugendliche von 14 bis 17 Jahren. Für sie beträgt die Mindestdauer des Engagements ein Jahr.
3. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.
4. Das ehrenamtliche Engagement wird freiwillig ausgeübt, ist gemeinwohlorientiert und erfolgt ohne Bezahlung. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die Steuerfreibeträge des § 3 Nummern 26 (2.400 Euro im Jahr) und 26a (720 Euro im Jahr) des Einkommensteuergesetzes nicht überschreitet, steht dem Erhalt der Ehrenamtskarte nicht entgegen. Die Vergünstigungen aus der Ehrenamtskarte sind bei Überschreiten der vorgenannten Freibeträge grundsätzlich steuerpflichtig. Vom Finanzministerium wurde ein Merkblatt mit steuerlichen Hinweisen erarbeitet, das zusammen mit der Ehrenamtskarte ausgereicht werden soll. Zum ehrenamtlichen Engagement zählt auch das politische Ehrenamt.
5. Der Wohnsitz muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen.
6. Das ehrenamtliche Engagement wird in Mecklenburg-Vorpommern ausgeübt und es besteht die Absicht, das ehrenamtliche Engagement fortzusetzen.
7. Die Antragstellung kann durch Vereine, Institutionen, die Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler selbst erfolgen.
8. Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt grundsätzlich drei Jahre. Dies gilt nicht für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren. Für sie beträgt die Geltungsdauer ein Jahr.
9. Eine Verlängerung der Ehrenamtskarte ist mit Neuantragstellung möglich.
10. Der Verein beziehungsweise die Institution oder die Kommune kann das ehrenamtliche Engagement bestätigen. Es muss eine Person benannt werden, die das ehrenamtliche Engagement bestätigen kann.
11. Auch Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter- beziehungsweise der Jugendleiterinnencard (Juleica) können bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ehrenamtskarte beantragen.
12. Die Ehrenamtskarte hat das Format einer Scheckkarte, sie ist personengebunden und ist grundsätzlich landesweit gültig.
13. Für die Ehrenamtskarte gibt es keine Limitierung.

14. Die Gewinnung von Akzeptanzpartnern beziehungsweise Sponsoren ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes, der Ehrenamtsstiftung, der MitMachZentralen und - sofern eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde - der Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

## Zentrale Aufgaben

Mit Einführung der Ehrenamtskarte fallen sowohl koordinierende Aufgaben als auch der Druck der Ehrenamtskarten, die Bereitstellung des Werbematerials (Flyer, Button etc.), die Pflege der Web-Site und grundsätzliche Fragestellungen rund um die Ehrenamtskarte an. Auf Landesebene ist die **Ehrenamtsstiftung** bereits heute zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Ehrenamt. Die Stiftung ist etabliert und sehr gut vernetzt. Sie wurde deshalb gebeten, die Landesregierung bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben zu unterstützen. Gemeinsam mit dem **Sozialministerium** wird die praktische Umsetzung der Maßnahmen zur Einführung der Ehrenamtskarte durchgeführt.

Weitere Unterstützung für die Einführung der Ehrenamtskarte erfolgt über die **MitMachZentralen** in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie werden ab 2020 vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Begleitung der Einführung der Ehrenamtskarte, ggf. Werbung von Akzeptanzstellen (Sponsoren) in der jeweiligen Region,
2. Prüfung der Anträge auf Ausstellung oder Verlängerung einer Ehrenamtskarte und deren Ausgabe,
3. Vernetzung ehrenamtlicher Akteure vor Ort und mit der Ehrenamtsstiftung,
4. Beratung von Ehrenamtlichen, insbesondere zu bestehenden Förderverfahren und zur Verwendungsnachweisführung.

Insgesamt acht MitMachZentralen sollen dann landesweit als Ansprechpartner für die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind Kooperationsverträge mit den Landkreisen und kreisfreien Städten avisiert. Diese zielen u.a. darauf ab, zahlreiche kommunale Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen als Akzeptanzstellen/Sponsoren für die Ehrenamtskarte zu gewinnen und bestehende kommunale Ehrenamtskarten in die landesweite Ehrenamtskarte zu integrieren.